

§ 2: Exkurs: Geschäftsführung ohne Auftrag

- LITERATUR: Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 35; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, §§ 130+131; Peifer, Schuldrecht, §§ 12-14
- AUFSÄTZE: Schwark, Der Fremdgeschäftsführungswille bei der Geschäftsführung ohne Auftrag, in: JuS 1984, S. 321 ff.; Martinek/Theobald, Grundfälle zum Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag, in: JuS 1997, S. 612 ff., 805 ff., 992 ff.; Pfeifer, Ureigenste Geschäfte oder typische „Auch-Gestion“? – zur Behandlung unerkannt unwirksamer Verträge, in Juristische Arbeitsblätter, Heft 1/2008, Köln, S. 17-21
- ÜBUNGSFÄLLE: Dörner, Schuldrecht 2, Fälle 1-4; Fezer, Klausurenkurs, Fall 18; Wieling/Finkenauer, Fälle zum Besonderen Schuldrecht, Fälle 10-12
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 40, 28 (Fremdgeschäftsführung bei Brandlöschung durch Feuerwehr); BGHZ 43, 188 (Auslegung des Begriffs der Geschäftsführung); BGHZ 44, 382 (Geschäftsanmaßung)

I. Arten der Geschäftsführung

1. Eigene Geschäfte
2. Fremde Geschäfte
 - a) Irrige Behandlung eines fremden Geschäfts als eigenes
 - b) Tätigwerden in Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts
 - aa) Tätigwerden für den für das Geschäft Zuständigen
 - bb) Betreiben des Geschäfts als eigenes
 - c) Bestimmung der Zuständigkeit für Geschäfte
 - aa) Objektive Zuweisungen
 - bb) Subjektive Zuweisungen

Beispielfall 3 (vgl. Medicus, GS, Fall 193):

S weiß, dass sein Freund G gern das kurz bevorstehende Länderspiel der deutschen Nationalmannschaft gegen die Mannschaft der Niederlande sehen möchte, aber im Vorverkauf keine Karte mehr bekommen hat. Als S erfährt, dass ein Bekannter eine Karte abzugeben hat, erwirbt er diese und teilt dies dem G auch alsbald mit. Kann G von S die Karte auch dann verlangen, wenn dieser sich zwischenzeitlich überlegt hat, dass er das Spiel lieber selber sehen möchte?

II. Voraussetzungen der echten Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677-686 BGB

1. Geschäftsbesorgung
2. Fremdheit des Geschäfts

Beispielfall 4 (nach BGHZ 54, 157):

Ein mit Heizöl beladener Lkw des S verunglückt auf dem Gebiet der Gemeinde G. Dabei läuft Heizöl aus und versickert im Erdreich. G erlässt gegenüber S eine Ordnungsverfügung und verlangt damit die Beseitigung des ausgelaufenen Heizöls. Weil S der Verfügung nicht Folge leistet, nimmt G die Maßnahme selbst vor und verlangt im Anschluss Ersatz der Kosten von der Kfz-Haftpflicht des S. Zu Recht?

3. Fremdgeschäftsführungswille

- a) Objektiv-fremdes Geschäft:
Fremdgeschäftsführungswille nach h.M. vermutet
- b) Objektiv-neutrales Geschäft: Erkennbarkeit erforderlich
- c) Unerheblichkeit des Irrtums über die Person des Geschäftsherrn, § 686 BGB

Beispielfall 4a (vgl. Medicus, GS, Fall 197):

D, die Nachbarin des S, ist auf längere Zeit verreist. Ein heftiger Sturm beschädigt das Dach des Hauses, das von D bewohnt wird. S kümmert sich um die Reparatur und erbittet von D nach deren Rückkehr die Erstattung der Kosten. Dabei stellt sich heraus, dass D das Haus lediglich von G gemietet hat. Von wem kann S jetzt Kostenerstattung verlangen?

d) Abgrenzung beim Fremdgeschäftsführungswillen

Beispielfall 5 (vgl. Medicus, GS, Fall 204):

In **Beispielfall 4a** hatte S dafür gesorgt, dass das durch einen Sturm beschädigte Dach seines Nachbarn G repariert wurde. Falls sich S dabei des Dachdeckers U bedient hat: Von wem kann U seinen Werklohn fordern?

Beispielfall 6 (nach BGHZ 38, 270; vgl. auch Medicus, GS, Fall 206):

S fährt mit seinem Pkw mit vorschriftsmäßiger Geschwindigkeit auf der Landstraße. Da kommen ihm drei jugendliche Radfahrer entgegen, die zunächst hintereinander fahren. Plötzlich biegt einer von ihnen nach links ab und gerät so auf die Fahrbahnseite des S. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, reißt S seinen Wagen nach rechts herum und kollidiert dadurch mit einem Baum. Kann er die infolgedessen entstandenen Sach- und Personenschäden von dem Radfahrer ersetzt verlangen?

4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

III. Rechtsfolgen der echten Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Differenzierung zwischen Fremdnützigkeit und Abwehr unerwünschter Eingriffe

Beispielfall 7 (vgl. Medicus, GS, Fall 198):

Das Ehepaar G ist schwer verunglückt und liegt bewusstlos im Krankenhaus. Die Nachbarin S springt ein: Sie versorgt die minderjährigen Kinder der Familie G und kümmert sich um die Wohnung. Rechtslage?

Beispielfall 8 (vgl. Medicus, GS, Fall 199):

Das Ehepaar G will seine Kinder schon früh zur Selbständigkeit erziehen. Daher lassen sie ihre Kinder öfter bei Kurzreisen für mehrere Tage allein und ohne Aufsicht zuhause. Der Nachbar S missbilligt diese Erziehungsmethode. Bei der nächsten Abwesenheit der Eheleute G verschafft er sich daher Einlass in die Wohnung und versorgt die Kinder. Rechtslage?

- a) Übernahme der Geschäftsführung entsprechend dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, § 683 S. 1 BGB: Vorrangige Maßgeblichkeit des wirklichen Willens

***Beispielfall 9** (nach OLG Karlsruhe, VersR 1977, 936; vgl. auch Medicus, GS, Fall 201):
Der Bankräuber D bedroht im Schalterraum der Bank G Kassierer und Kunden mit einer Waffe. Der Kunde S fühlt sich zum Helden berufen und versucht, den D zu überwältigen, wird aber beim dabei entstehenden Handgemenge selbst nicht unerheblich verletzt. Die Bank hatte ihre Angestellten angewiesen, bei Überfällen einen drohenden Geldverlust nicht unter Gefährdung von Leib und Leben zu verhindern. Hat S Ersatzansprüche gegen G?*

- b) Indizierung des mutmaßlichen Willens durch Interesse
c) Unbeachtlichkeit des Willens gemäß § 679 BGB

***Beispielfall 10** (vgl. Medicus, GS, Fall 200):
Im **Beispielfall 8** beginnen die sich selbst überlassenen Kinder nach kurzer Zeit damit, Flaschen vom Balkon der Wohnung auf die Straße zu werfen. Die Eltern hatten früher bei ähnlichen Gelegenheiten geäußert, ihre Kinder sollten sich in dieser Weise austoben dürfen; lieber solle ihre Haftpflichtversicherung einmal zahlen müssen, als dass es bei den Kindern zu einem Aggressionsstau komme. Der Nachbar S verschafft sich Einlass in die Wohnung und stellt die noch vorhandenen Flaschen sicher. Zu Recht?*

2. Rechtsfolgen der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag, § 683 S. 1 BGB

- a) Ersatz von Aufwendungen des Geschäftsführers, §§ 683 S. 1, 670 BGB
aa) Aufwendungsbegriff: freiwilliges Vermögensopfer
bb) Vergütung von Tätigkeiten des Geschäftsführers analog § 1835 Abs. 3 BGB
cc) Ersatz risikotypischer Begleitschäden (Rechtsgrundlage str.)
b) Haftung des Geschäftsführers wegen Pflichtverletzung gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 677 BGB

***Beispielfall 11** (vgl. Medicus, GS, Fall 203):*

*Im **Beispielfall 7** hat die Nachbarin S bei der notwendigen Versorgung der Kinder überteuerte Lebensmittel eingekauft. Auch hat sie den Kindern verdorbene Wurst zu essen gegeben, so dass diese erkrankt sind. Haftet sie für die daraus entstandenen Kosten?*

- c) Nebenpflichten des Geschäftsführers, § 681 BGB

3. Rechtsfolgen der unberechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag, § 684 BGB

- a) Genehmigungsfähigkeit, § 684 S. 2 BGB
b) Herausgabe des Erlangten durch den Geschäftsherrn nach Bereicherungsrecht (§§ 818, 819 BGB), § 684 S. 1 BGB
c) Haftung des Geschäftsführers auf Schadensersatz gemäß § 678 BGB

- IV. Unechte Geschäftsführung ohne Auftrag, § 687 BGB
 - 1. Unbewusste Fremdg Geschäftsführung, § 687 Abs. 1 BGB
 - 2. Geschäftsanmaßung, § 687 Abs. 2 BGB
 - a) Ansprüche des Geschäftsherrn nach § 687 Abs. 2 S. 1 BGB
 - b) Berichtigende Auslegung der Verweisung des § 687 Abs. 2 S. 2 BGB